

Jörg Breitschwerdt, Julia Reiff,
Christoph Wenzel (Hgg.)

Kirche(n) und ihre Ordnungen

Einblicke in eine
spannungsreiche Geschichte

Sonderdruck:

Bernhard Sven Anuth,
„Heilsame Dezentralisierung“ der
katholischen Kirche? Kanonistische
Perspektiven am Beispiel der
Bischofskonferenzen (S. 101–132)

Band
30

Luther-Verlag
[Bielefeld 2020]

Bernhard Sven Anuth

»Heilsame Dezentralisierung«
der katholischen Kirche?
Kanonistische Perspektiven am Beispiel
der Bischofskonferenzen¹

Im Februar 2015 hat Reinhard Kardinal Marx als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz in einem Interview betont: »Wir sind keine Filialen von Rom. Jede Bischofskonferenz ist für die Pastoral in ihrem Kulturkreis zuständig und hat das Evangelium in ureigener Aufgabe selber zu verkünden.«² Schon vermutete man, »die

- 1 Der Beitrag basiert auf dem im ThQ-Themenheft »Dezentralisierung der Kirche« (1/2016) veröffentlichten Aufsatz »Heilsame Dezentralisierung« durch Stärkung der Bischofskonferenzen? Kanonistische Schlaglichter (in: ThQ 196 [2016], S. 57–72). Für den Vortrag beim Symposium »Kirche(n) und ihre Ordnungen« anlässlich des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Jürgen Kampmann am 14. April 2018 wurde der Text überarbeitet und aktualisiert.
- 2 Reinhard Kard. Marx, in: Regina Einig, »Wir können nicht warten«, in: Die Tagespost v. 25. Februar 2015; vgl. KNA, Die Filialen ... – Kardinal Müller antwortet Kardinal Marx. Nationale Bischofskonferenzen bilden kein Nebenlehramt zum kirchlichen Lehramt, 27. März 2015 (<http://www.kathnews.de/die-filialen-kardinal-mueller-antwortet-kardinal-marx>; 23.07.2018). Vgl. Heribert Hallermann, Dezentralisierung kirchlicher Leitung, in: Heribert Hallermann [u.a.] (Hgg.), Reform an Haupt und Glie-

Abnabelung von der römischen Übermutter [sei ...] in vollem Gange« und, da die Kongregation für die Glaubenslehre nicht unmittelbar reagierte, von »beredtem Schweigen« des Papstes gedeckt.³ Die Reaktion erfolgte gleichwohl noch, indem der damalige Präfekt der Kongregation klarstellte: Die von Kardinal Marx geäußerte Haltung berge »die Gefahr, eine gewisse Polarisierung zwischen den Ortskirchen und der Universalkirche wiederzuerwecken, welche mit dem ersten und dem zweiten Vatikanischen Konzil zur Ruhe gekommen waren«. Die Kirche sei »nicht die Summe von Nationalkirchen, deren Vorsitzende sich einen Chef auf Universalebene wählen würden«, und der Vorsitzende einer Bischofskonferenz »nicht mehr als ein technischer Moderator«⁴. Andererseits hatte Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben »Evangelii gaudium« (EG) vom 24. November 2013⁵ betont: Es sei »nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen«; viel-

dern. Impulse für eine Kirche »im Aufbruch« (Würzburger Theologie 14), Würzburg 2017, S. 11–50, S. 11 f.

- 3 Vgl. Julius Müller-Meinigen, Wie Papst Franziskus die Kirche spaltet, 13. März 2015 (<http://www.rp-online.de/panorama/ausland/papst-franziskus-katholische-kirche-steht-an-einem-scheideweg-aid-1.4940750>; 23.7.2018). Der deutsche Kurienkardinal Paul Josef Cordes hingegen hat die Äußerung von Kard. Marx als »Stammtischniveau« (dis)qualifiziert; vgl. Volker Resing, Gegen die Polarisierung in der Kirche, in: HK 69 (2015), S. 163–165, dort S. 164; Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 13.
- 4 Zitiert nach: kath.net, Müller: »Bistümer sind keine Filialen einer Bischofskonferenz!«, 26. März 2015 (<http://www.kath.net/news/49963>; 23.07.2018). Vgl. zum Beispiel Jonathan Luxmoore, Cardinal says bishops' conferences cannot go it alone on doctrine, 27. März 2015 (<https://www.ncronline.org/news/world/cardinal-says-bishops-conferences-cannot-go-it-alone-doctrine>; 23.7.2018) oder Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 2.
- 5 Papst Franziskus, ApSchr »Evangelii gaudium« vom 24. November 2013, in: AAS 105 (2013), S. 1019–1137 (dt. Übers.: VAS 194).

mehr spüre er »die Notwendigkeit, in einer heilsamen ›Dezentralisierung‹ voranzuschreiten« (EG 16). Vor diesem Hintergrund wünschten sich verschiedene deutsche Bischöfe – nicht zum ersten Mal und auch öffentlich – mehr Verantwortung und Selbständigkeit.⁶ Als ein Mittel dazu wird von Kanonist(inn)en auch unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip immer wieder die Stärkung der Bischofskonferenzen gesehen.⁷ Ob und in welchem Rahmen bzw. mit welchen Konsequenzen eine solche Stärkung möglich ist, soll im Folgenden aus kirchenrechtlicher Sicht untersucht werden. Dazu sind zunächst (1.) Aufgabe und Rechtsstellung von Bischofskonferenzen und (2.) ihr Ort zwischen der Universalkirche und den Partikularkirchen zu klären. Vor diesem Hintergrund sollen (3.) die päpstlichen Äußerungen zur »heilsamen Dezentralisierung« bezüglich der Bischofskonferenzen eingeordnet und (4.) schlaglichtartig kirchenrechtliche Perspektiven aufgezeigt werden.

- 6 Vgl. zum Beispiel Radio Vatikan, D: Lehmann für mehr Selbstständigkeit, 22. September 2015 (http://de.radiovaticana.va/news/2015/09/22/d_lehmann_f%C3%BCr_mehr_selbstst%C3%A4ndigkeit_/1173763; 1.2.2016 [inzwischen nicht mehr verfügbar]) oder Erzbischof Ludwig Schick, in: Radio Vatikan, D: »Gutes Gleichgewicht zwischen Rom und Ortskirchen«, 3. November 2015 (http://de.radiovaticana.va/news/2015/11/03/d_erzbischof_schick_f%C3%BCr_mehr_lehrautorit%C3%A4t_der_ortskirchen/1184043; 1.2.2016 [inzwischen nicht mehr verfügbar]; sekundär auch unter: <http://katholisch-informiert.ch/2015/11/erzbischof-ludwig-schick-von-bamberg/>; 23.7.2018).
- 7 Vgl. Joseph Listl, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend Neubearb. Aufl., Regensburg 1999, S. 396–415, S. 400, schon zur konziliaren Einführung nationaler Bischofskonferenzen: Nur so sei »für die Zukunft in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens eine dezentralisierte, effektive Leitung der Gesamtkirche möglich, die den Erfordernissen des auch in der Kirche geltenden Subsidiaritätsprinzips Rechnung trägt«. Vgl. auch Matthias Pulte, Subsidiarität als Ordnungsprinzip der Kirche, in: Hallermann [u. a.] (Hgg.), Reform (wie Anm. 2), S. 75–104, S. 88 f.

1. Gegenwärtige Aufgabe und Rechtsstellung der Bischofskonferenzen

Nach dem geltenden Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 ist eine Bischofskonferenz »der Zusammenschluss der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes, die gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes nach Maßgabe des Rechts gemeinsam ausüben, um das höhere Gut, das die Kirche den Menschen gewährt, zu fördern, besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepasst sind« (c. 447 CIC). In dieser heutigen Rechtsgestalt ist die Bischofskonferenz eine noch junge Einrichtung: Sie gilt zwar nicht als Erfindung,⁸ wohl aber als eine »Frucht des II. Vatikanischen Konzils«.⁹ Tatsächlich waren erste Bischofskonferenzen in Europa bereits im 19. Jahrhundert entstanden¹⁰ und

- 8 Vgl. den entsprechenden Hinweis von Stephan Haering, Ein Votum Klaus Mörsdorfs zur Frage der Bischofskonferenzen. Anmerkungen zu einem Gutachten für Julius Kardinal Döpfner aus dem Jahre 1962, in: Ludger Müller/Wilhelm Rees (Hgg.), Geist – Kirche – Recht. FS Libero Gerosa (KStT 62), Berlin 2014, S. 167–205, S. 170.
- 9 Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, 13., völlig neu bearb. Aufl., Paderborn 1997, S. 276. Vgl. Heribert Hallermann, Bischofskonferenzen. Solidarität und Autonomie, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), Leitungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf (QD 198), Freiburg (Breisgau) 2002, S. 209–228, S. 209.
- 10 Vgl. etwa Wilhelm Rees, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, S. 543–576, S. 544 f.; Hallermann, Bischofskonferenzen (wie Anm. 9), S. 209–211, oder Erwin Gatz, Zur Entwicklung der Fuldaer und der Österreichischen Bischofskonferenzen von ihren Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, in: Römische Quartalschrift für christliche Alter-

im 20. Jahrhundert zum Teil auch in außereuropäischen Ländern regelmäßig zusammengekommen.¹¹ Allerdings handelte es sich dabei um von den Bischöfen initiierte freiwillige Zusammenkünfte ohne gesetzliche Grundlage.¹² Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 sah lediglich vor, dass sich die Bischöfe einer Kirchenprovinz wenigstens alle fünf Jahre zu einer Konferenz versammelten, um über die Förderung der religiösen Belange in ihren Diözesen zu beraten (c. 292 § 1 CIC/1917).¹³ Nationale Bischofskonferenzen im heute

tumskunde und Kirchengeschichte 99 (2004), S. 103–116, und ausführlich Peter Leisching, *Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich* (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 7), Wien/München 1963; Rudolf Lill, *Die ersten deutschen Bischofskonferenzen*, Freiburg (Breisgau) 1964, oder Giorgio Feliciani, *Le conference episcopali (Religione e società 3)*, Bologna 1974, besonders S. 15–158.

- 11 Vgl. Haering, *Votum* (wie Anm. 8), S. 172, mit exemplarischem Hinweis auf die 1955 für ganz Lateinamerika gegründete Bischofskonferenz (CELAM). Zu deren Geschichte vgl. etwa François Houtart, *L'histoire du CELAM ou l'oubli des origines*, in: *Archives de sciences sociales des religions* 31 (1986), S. 93–105. Als kontinentaler Zusammenschluss ist die CELAM allerdings keine Bischofskonferenz im Sinne von c. 448 CIC (vgl. Bartholomeus Johannes Putter, *Das Kollegialitätsprinzip der Bischöfe im heutigen Kirchenrecht* [MKCIC.B 69], Essen 2014, S. 157).
- 12 Zu Geschichte und Entwicklung der Bischofskonferenzen im 20. Jahrhundert bis zum II. Vatikanum vgl. ausführlich Feliciani, *Conferenze* (wie Anm. 10), S. 161–349; zur rechtlichen Situation der Bischofskonferenz in Deutschland um die Mitte des 20. Jahrhunderts etwa Stephan Haering, *Eine »Geschäftsordnung für die Konferenzen des deutschen Episkopats« aus dem Jahr 1943. Kanonistische Bemerkungen zur Geschichte der Bischofskonferenz aufgrund des Nachlasses Faulhaber*, in: Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer (Hgg.), *Iuri Canonico Promovendo. FS Heribert Schmitz*, Regensburg 1994, S. 809–834.
- 13 Vgl. diesbezüglich etwa Oskar Stoffel, in: MKCIC Einf. v. 447, Rn. 2, oder Rees, *Plenarkonzil* (wie Anm. 10), S. 547 f., der a.a.O., S. 554 Anm. 55 mit Georg May, *Die Deutsche Bischofskonferenz nach ihrer Neuordnung*, in: *AfkKR* 138 (1969), S. 405–461, S. 406, feststellt: Hier habe die »Zurückhaltung nach[gewirkt], mit der der Apostolische Stuhl

üblichen Sinn wurden erst in Folge des II. Vatikanums eingeführt.¹⁴ Die rechtliche Umsetzung der konziliaren Vorgaben erfolgte 1966 durch das Motu Proprio »Ecclesiae Sanctae« Papst Pauls VI., der die Errichtung von Bischofskonferenzen sowie die Aus- bzw. Überarbeitung ihrer Statuten im Sinne des Konzils vorschrieb.¹⁵

Abgelöst wurden diese Bestimmungen durch das bis heute geltende kirchliche Gesetzbuch von 1983, das mit den cc. 447-459 CIC »ein generelles Rahmengesetz«¹⁶ für die Bischofskonferenzen als einer ständigen Einrichtung¹⁷ in der lateinischen Kirche¹⁸ bietet. Für die katholisch-orientalischen oder unierten Ostkirchen

die Versammlung von Bischöfen einer Nation jedenfalls früher betrachtet hat und die wohlbegründet und durch zahllose Erfahrungen bestätigt ist«. Praktisch konnten sich die Bischofskonferenzen im Sinne von c. 292 § 1 CIC/1917 aber gegen »die außerkanonischen [...] auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage« nicht durchsetzen (Hallermann, Bischofskonferenzen [wie Anm. 9], S. 211).

- 14 Vgl. Art. 37 f. CD, die auch als »Magna Charta« der (heutigen) Bischofskonferenzen bezeichnet werden, so etwa bei Stoffel, in: MKCIC Einf. v. 447, Rn. 3; Listl, Plenarkonzil (wie Anm. 7), S. 401; Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 548. Vgl. zu den Regelungen von Art. 37 f. CD näher Haering, Votum (wie Anm. 8), S. 182–186, sowie zur durchaus kontroversen Diskussion um die Bischofskonferenz bei der Vorbereitung des II. Vatikanums Heribert Heinemann, Die Bischofskonferenz. Streiflichter zur vorkonziliaren Situation und Diskussion, in: Winfried Aymans/Anna Egler/Joseph Listl (Hgg.), Fides et ius. FS Georg May, Regensburg 1991, S. 407–422, S. 413–421.
- 15 Vgl. Papst Paul VI., MP »Ecclesiae Sanctae« v. 6. August 1966, in: AAS 58 (1966), S. 757–787, S. 773 f., I. 41 (dt. Übers. in: NKD 3, S. 10–95).
- 16 Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 6. Vgl. Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 554.
- 17 Vgl. c. 447 CIC sowie c. 449 § 2 CIC, wonach jede rechtmäßig errichtete Bischofskonferenz von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit besitzt, das heißt öffentliche juristische Person im Sinne von c. 116 § 1 CIC ist.
- 18 Die römisch-katholische Kirche besteht aus mehreren Rituskirchen, von denen die lateinische die mit Abstand größte ist. Für sie gilt der CIC/1983.

hat Papst Johannes Paul II. 1990 mit dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) ein eigenes Gesetzbuch erlassen, das wegen des in der östlichen Tradition erhaltenen Synodalwesens keine Bischofskonferenzen kennt.¹⁹ Der rechtssystematische Ort der Normen über die Bischofskonferenz im CIC weist die Konferenz als einen Verband von Teilkirchen aus.²⁰ Sie umfasst im Regelfall die Vorsteher aller Teilkirchen einer Nation (c. 448 § 1 CIC).²¹ Von Rechts wegen gehören ihr nach c. 450 § 1 CIC alle Diözesanbischöfe im Konferenzgebiet an – sowie die ihnen rechtlich Gleichgestellten, das heißt die Vorsteher quasidiözesaner Teilkirchen (c. 381 § 2 CIC) und die Diözesanadministratoren, auch wenn sie die Bischofsweihe nicht empfangen haben.²² Hinzu kommen als Mitglieder von Rechts wegen alle Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe sowie jene Titularbischöfe, die im Konferenzgebiet eine besondere, ihnen vom Apostolischen Stuhl oder der Bischofskonferenz übertragene Aufgabe wahrnehmen (c. 450

- 19 Vgl. c. 322 CCEO sowie dazu Winfried Aymans, Geistlose Bischofskonferenz? Kritik an einem Beitrag von Ladislav Örsy über »Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes«, in: AfkKR 169 (2000), S. 3–19, S. 7; Hallermann, Bischofskonferenzen (wie Anm. 9), S. 213.
- 20 Vgl. ebd. Eine kanonische Bezeichnung für das Gebiet einer Bischofskonferenz gibt es nicht. Kanonistisch haben Aymans-Mörsdorf, KanR II (wie Anm. 9), S. 273 f., den Begriff »Plenarverband« vorgeschlagen (vgl. Haering, Votum [wie Anm. 8], S. 197).
- 21 Wo der Apostolische Stuhl es nach Anhörung der betroffenen Diözesanbischöfe aufgrund persönlicher oder sachlicher Umstände für geraten hält, kann eine Bischofskonferenz ausnahmsweise auch für ein kleineres oder größeres Gebiet errichtet werden (c. 448 § 2 CIC).
- 22 Vgl. Georg Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (FzK 32), Würzburg 2001, S. 282, mit entsprechenden Belegen sowie dem Hinweis, wegen der Mitgliedschaft von Nichtbischöfen in der Konferenz sei deren Bezeichnung als »Bischofskonferenz« ebenso unpräzise wie die Auskunft von c. 447 CIC, die Konferenz sei ein »coetus *Episcoporum*« (a.a.O., Anm. 13).

§ 1 CIC).²³ Alle übrigen Titular-, also auch die emeritierten Diözesanbischöfe ohne besondere Aufgabe²⁴, sowie der päpstliche Gesandte gehören der Bischofskonferenz nicht von Rechts wegen (c. 450 § 2 CIC), gegebenenfalls aber aufgrund der Statuten an²⁵, die jede Bischofskonferenz aufstellen und vom Apostolischen Stuhl überprüfen lassen muss (c. 451 CIC).²⁶

- 23 Daher hat schon Hubert Müller, Zum Verhältnis zwischen Bischofskonferenz und Diözesanbischof, in: Hubert Müller/Hermann J. Pottmeyer (Hgg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juridischer Status, Düsseldorf 1989, S. 236–255, S. 249, festgestellt, »daß die Bischofskonferenz [...] in bezug auf die ekklesiale Stellung ihrer Mitglieder in der Partikularkirche alles andere als eine homogene Gruppe darstellt«.
- 24 Vgl. Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 282. Nach Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« v. 21.05.1998, in: AAS 90 (1998), S. 641–658, Art. 17 (dt. Übers. in: OR dt. 28 [1998] Nr. 31/32 v. 31. Juli 1998, S. 9–12) sei es allerdings wünschenswert (*opportunum videtur*), dass den emeritierten Diözesanbischöfen durch die Konferenzstatuten beratendes Stimmrecht eingeräumt wird. Vgl. Heribert Schmitz, Neue Normen für die Bischofskonferenzen. Kanonistische Anmerkungen zum Motu Proprio »Apostolos suos« vom 21. Mai 1998 und zum Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Mai bzw. 21. Juni 1999, in: AfkKR 169 (2000), S. 21–34, S. 25, sowie mit Verweis darauf auch Hallermann, Bischofskonferenzen (wie Anm. 9), S. 215.
- 25 Ob Auxiliar- und Titularbischöfe in der Bischofskonferenz entscheidendes oder nur beratendes Stimmrecht haben, bestimmen die jeweiligen Konferenzstatuten. Dabei sei allerdings, so Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Art. 17, das Verhältnis zwischen Diözesan- und Auxiliar- sowie den übrigen Titularbischöfen »zu berücksichtigen, damit eine eventuelle Mehrheit der letzteren nicht die pastorale Leitung der Diözesanbischöfe beeinträchtigt.«
- 26 In den Statuten ist unter anderem die Durchführung von Vollversammlungen zu regeln und sind »ein Ständiger Rat der Bischöfe, ein Generalsekretariat der Konferenz sowie auch andere Ämter und Kommissionen [vorzusehen], die nach Meinung der Konferenz das anzustrebende Ziel wirksamer zu erreichen helfen« (c. 451 CIC). Stimmberechtigt bei der Erstellung oder Änderung der Statuten sind nur die Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten sowie die Koadjutorbischöfe

Für die Errichtung, Auflösung oder Veränderung von Bischofskonferenzen ist nach geltendem Recht allein die höchste kirchliche Autorität zuständig (c. 449 § 1 CIC).²⁷ Während das II. Vatikanum diese Kompetenz noch bei den Bischöfen sah, hat der kirchliche Gesetzgeber sie 1983 aus Sorge um die Einheit der Kirche an sich gezogen;²⁸ die betroffenen Bischöfe sind lediglich anzuhören (c. 449 § 1 CIC).

Auch die Befugnisse der Bischofskonferenz²⁹ sind nach geltendem Recht begrenzt: Nach c. 447 CIC sollen ihre Mitglieder gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes gemeinsam ausüben. Im Vergleich zur Formulierung von Art. 38 des Konzilsdekrets »Christus Dominus« (CD) wird damit »der pastorale Wirkungskreis der Bischofskonferenz [...] eingeschränkt, wie auch die

c. 454 § 2 CIC). Nach Aymans-Mörsdorf, KanR II (wie Anm. 9), S. 284, ist dies insbesondere bei »Bischofskonferenzen mit einem hohen Anteil von Titularbischöfen [...] nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig. Andernfalls könnte die Verantwortung der Vorsteher der Teilkirchen unterlaufen werden«. Vgl. zustimmend Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 558 Anm. 73, mit weiteren Belegen.

- 27 Innerhalb der Römischen Kurie liegt die entsprechende Zuständigkeit bei der Kongregation für die Bischöfe, vgl. Papst Johannes Paul II., ApKonst »Pastor bonus« vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), S. 841–934, Art. 82.
- 28 Vgl. zum Beispiel Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 166, oder Stoffel, in: MKCIC 449, Rn. 1. Bei den Beratungen über das Schema CIC/1980 hatte die Nachfrage eines Konsultors »wahrscheinlich [...] darauf abgezielt, dass die Errichtung durch die betroffenen Bischöfe selbst möglich sein müsse« (Putter, Kollegialitätsprinzip [wie Anm. 11], S. 151), wurde aber zurückgewiesen (vgl. Comm. 14 [1982], S. 196).
- 29 Für einen Überblick über die Kompetenzen der Bischofskonferenz vgl. die Zusammenstellungen bei Stoffel, in: MKCIC Anhang zu 455; Hallermann, Bischofskonferenzen (wie Anm. 9), S. 219–223, oder James H. Provost, Groupings of Particular Churches (cc. 431–459), in: James A. Coriden/Thomas J. Green/Donald E. Heintschel (Hgg.), The Code of Canon Law. A Text and Commentary, New York 1985, S. 350–377, S. 370–372.

gesetzgebende Funktion eingeschränkt ist.«³⁰ Schon während der Codexrevision ging die Tendenz dahin, »etliche, den Bischofskonferenzen zugedachte Kompetenzen vor allem im Bereich der kirchlichen Aufsicht wieder zu streichen, um die Autonomie der einzelnen Partikularkirchen nicht anzutasten und die Amtsvollmacht der einzelnen Diözesanbischöfe in ihren Diözesen zu schützen.«³¹ So besitzt die Bischofskonferenz nur in jenen Angelegenheiten Gesetzgebungskompetenz, »in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt, die der Apostolische Stuhl aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Konferenz selbst erlassen hat« (c. 455 § 1 CIC). Ein allgemeines Dekret der Bischofskonferenz kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Vollversammlung gültig beschlossen werden, muss vom Apostolischen Stuhl überprüft und anschließend rechtmäßig promulgiert werden, um Rechtskraft zu erhalten (c. 455 § 2 CIC).³² Dann bindet es als Partikulargesetz alle Gläubigen im Konferenzgebiet, also grundsätzlich auch die einzelnen Diözesanbischöfe.³³ In all denjenigen Bereichen, in denen die

30 Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 555 Anm. 60.

31 Müller, Verhältnis (wie Anm. 23), S. 237. Vgl. entsprechend Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 555; Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 32, sowie Putter, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 11), S. 198 f., vor dem Hintergrund seiner detaillierten Darstellung unter anderem zur Textgeschichte der Canones über die Bischofskonferenzen, a.a.O., S. 149–196.

32 Sowohl die Promulgationsweise als auch der »Zeitpunkt, von dem an die Dekrete Rechtskraft erlangen, werden von der Bischofskonferenz selbst festgelegt« (c. 455 § 3 CIC). – Dass »die von der Bischofskonferenz beschlossenen allgemeinen Dekrete der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen, verändert ihre rechtliche Natur nicht; diese bleiben auch nach erfolgter Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl Gesetze der Bischofskonferenz« (Listl, Plenarkonzil [wie Anm. 7], S. 400; vgl. zustimmend Rees, Plenarkonzil [wie Anm. 10], S. 561).

33 Vgl. Stoffel, in: MKCIC 455, Rn. 5. Allerdings kann ein Diözesanbischof, der einem Konferenzbeschluss aus Gewissensgründen nicht zu-

Bischofskonferenz weder von Rechts wegen noch aufgrund einer besonderen Anordnung des Apostolischen Stuhls Gesetzgebungskompetenz hat, bleibt »die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs ungeschmälert erhalten«; zudem kann »weder die Konferenz noch ihr Vorsitzender [...] im Namen aller Bischöfe handeln, wenn nicht alle Bischöfe einzeln ihre Zustimmung gegeben haben« (c. 455 § 4 CIC).

Damit die in einer Bischofskonferenz stimmberechtigt versammelten Bischöfe für alle Gläubigen im Konferenzgebiet verbindlich, also mit dem Anspruch auf Gehorsam lehren (c. 753 CIC), muss ihr Votum auf der Vollversammlung entweder einstimmig ausfallen oder bei einer Zweidrittelmehrheit die *recognitio* des Apostolischen Stuhls erhalten.³⁴ Die Bischofskonferenz kann also nicht aus sich heraus lehren, sondern nur, »wenn sämtliche Bischöfe ihre jeweilige *potestas* gemeinsam in die Waagschale werfen, oder wenn der Apostolische Stuhl einem Mehrheitsbeschluss [...] seine Zustimmung erteilt.«³⁵

stimmen will, nach Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe v. 22.02.2004, hg. v. Sekretariat der DBK (VAS 173), Bonn 2004, S. 62, Nr. 29e, vom Apostolischen Stuhl eine Dispens erbitten, um sich an das betreffende Partikulargesetz nicht halten zu müssen. Vgl. Putter, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 11), S. 180 f., sowie mit Verweis darauf auch Schüller, Papst (wie Anm. 61), S. 277.

34 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Ergänzende Normen Art. 1. Bei lehrmäßigen Beschlüssen besitzen die nichtbischöflichen Mitglieder der Vollversammlung also kein Stimmrecht, wie auch die Kongregation für die Bischöfe, Direktorium (wie Anm. 33), S. 62, Nr. 31, betont. – Zur Auswertung des *Motu proprio* vgl. etwa Schmitz, Normen (wie Anm. 24), S. 21–34, oder Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 292–302.

35 A.a.O., S. 297.

2. Bischofskonferenzen als Institutionen zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen

Die in der Regel nationalen Bischofskonferenzen sind Einrichtungen zwischen der Universalkirche und den Partikularkirchen. Das Verhältnis dieser beiden für die Kirchenstruktur wesentlichen hierarchischen Ebenen hat das II. Vatikanische Konzil mit der Formel beschrieben, die »eine und einzige katholische Kirche« bestehe »in und aus Teilkirchen« (LG 23). Obwohl in der nachkonziliaren katholischen Theologie nicht selten so gedeutet,³⁶ sind Universalkirche und Teilkirchen damit lehramtlich nicht als gleichrangig oder gleichursprünglich bestimmt, sondern in ein hierarchisches Verhältnis gesetzt.³⁷ Die Gesamtkirche, das hat die Kongregation für die Glaubenslehre 1992 in ihrem Schreiben »Communio notio« klargestellt, sei weder als die Summe der Teilkirchen noch als ihr Zusammenschluss zu verstehen und auch »nicht das ›Ergebnis‹ von deren Gemeinschaft; sie ist vielmehr im Eigentlichen ihres Geheimnisses eine jeder einzelnen Teilkirche ontologisch und zeitlich vorausliegende Wirklichkeit«.³⁸

36 Vgl. hierzu Georg Bier, Dezentralität in der Katholischen Kirche? Nicht-normative Steuerung im Dienst der kirchlichen Einheit, in: Janbernd Oebbecke (Hg.), Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen (Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft 7), Stuttgart 2005, S. 175–204, S. 178 mit Belegen in Anm. 20.

37 Vgl. a.a.O., S. 179, unter anderem mit Hinweis auf den Textzusammenhang von LG 23, wo mit oben genannter Formel die Konsequenz aus der hierarchischen Zuordnung von Papst und Bischöfen gezogen wird.

38 Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben »Communio notio« v. 28.05.1992, in: AAS 85 (1993), S. 838–850, Nr. 9 (dt. Übers.: VAS 107). Vgl. mit entsprechendem Zitat Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 12. Zur notwendigen Funktion der Kirche von Rom als Haupt der Kirchen im *Corpus Ecclesiarum* sowie des Papstes als Haupt des Bischofskollegiums vgl. ebenfalls »Communio notio«,

Viele in Theologie und Kanonistik sehen die Bischofskonferenzen durch das Konzil »zu kollegialen hierarchischen Mittelinstanzen [...] auf der Ebene zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Einzelbistum«³⁹ ausgebaut. Mit dem CIC/1983, so ist zu lesen, sei dann ihre konziliar »grundgelegte Stellung als hierarchische Instanz zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Teilkirchen gefestigt«⁴⁰ worden. Andere wiederum bestreiten eben diesen Charakter als hierarchische Zwischeninstanz und weisen darauf hin, dass die Bischofskonferenz aufgrund ihrer Rechtsstellung primär »ein Beratungs- und Koordinationsgremium« ist, das nur in universalkirchenrechtlich geregelten Einzelfällen »Normen erlassen, Verwaltungsakte setzen oder an Rechtsakten anderer mitwirken«⁴¹ kann.⁴² Auch kirchenamtlich wird nur die Austausch- und Bera-

Nr. 9, zum Ganzen ausführlich Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 63–74, sowie auch Papst Benedikt XVI., NachsynApSchr »Ecclesia in medio Oriente« v. 14. September 2012, in: AAS 104 (2012), S. 751–796, Nr. 38 (dt. Übers.: VAS 192): »Die Gesamtkirche ist eine Wirklichkeit, die den Teilkirchen vorausgeht, und diese gehen in und aus der Gesamtkirche hervor. Diese Wahrheit gibt treu die katholische Lehre wieder, insbesondere jene des Zweiten Vatikanischen Konzils. Sie führt in das Verständnis der hierarchischen Dimension der Gemeinschaft der Kirche ein und ermöglicht der reichen und legitimen Vielfalt der Teilkirchen, sich stets in der Einheit auszudrücken, in der die besonderen Gaben zu einem echten Reichtum für die Universalität der Kirche werden.«

39 Listl, Plenarkonzil (wie Anm. 7), S. 400. Vgl. zustimmend Wilhelm Rees, Die Bischofskonferenzen – Entwicklungen, Tendenzen, Kontroversen, in: Heinrich J. F. Reinhardt (Hg.), *Theologia et Jus Canonikum*. FS Heribert Heinemann, Essen 1995, S. 325–338, S. 325, bzw. Wilhelm Rees, Plenarkonzil (wie Anm. 10), S. 548, und entsprechend Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 3; ähnlich May, Bischofskonferenz (wie Anm. 13), S. 456.

40 Haering, Votum (Anm. 8), S. 186.

41 Bier, Dezentralität (wie Anm. 36), S. 180.

42 Zur Diskussion um die Bischofskonferenzen Ende der 1980er Jahre vgl. exemplarisch Müller/Pottmeyer (Hgg.), *Bischofskonferenz* (wie Anm.

tungsfunktion der Bischofskonferenzen gewürdigt: Diese hätten sich, so Papst Johannes Paul II. 1998 in seinem Motu proprio »Apostolos suos« über die theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen, ausgehend vom II. Vatikanum »in bemerkenswerter Weise zum bevorzugten Organ der Bischöfe eines Landes oder eines bestimmten Gebietes entwickelt, um dem Meinungsaustausch, der gegenseitigen Beratung und der Zusammenarbeit zum Wohl der ganzen Kirche zu dienen«. ⁴³ Eine Anerkennung als hierarchische Zwischeninstanz lässt sich dem päpstlichen Dokument allerdings weder explizit noch implizit entnehmen. ⁴⁴ Wer die Bischofskonferenz dennoch als Zwischeninstanz bezeichnet, sollte deshalb hinzufügen, dass sie eigenständige Jurisdiktionsgewalt über die einzelnen Diözesen und ihre Vorsteher nicht besitzt. ⁴⁵

Papst Johannes Paul II. vermeidet in »Apostolos suos« sogar, überhaupt von einer »Gewalt der Bischofskonferenz« zu sprechen. Stattdessen heißt es, die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe übten die ihnen zukommende Gewalt gemeinsam aus und dürften sie nicht selbst »zugunsten der Bischofskonferenz und noch weniger eines Teils von ihr in Form des Ständigen Rates oder einer Kommission oder des Vorsitzenden beschränken«. ⁴⁶ Beschlüsse der Bischofskonferenz können einen Diözesanbischof nur deshalb binden, weil die höchste kirchliche Autorität von Rechts wegen oder

23) und Thomas J. Reese (Hg.), *Episcopal Conferences. Historical, Canonical and Theological Studies*, Washington (D.C.) 1989.

43 Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 6.

44 Vgl. Bier, *Rechtsstellung* (wie Anm. 22), S. 301, mit ergänzenden Hinweisen auf die Redaktionsgeschichte des CIC und entsprechende Positionen in der kanonistischen Doktrin a.a.O., Anm. 100.

45 Vgl. die entsprechende Klarstellung bei Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 3.

46 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 20.

durch besondere Anordnung der Konferenz bestimmte Entscheidungen überlässt.⁴⁷

Zudem betont der damalige Papst: Die Bischofskonferenz ist kein Kollegialorgan; die dort versammelten Bischöfe bilden nicht ein nationales Bischofskollegium.⁴⁸ Schon das II. Vatikanum hatte für die Bischofskonferenz nicht von einem kollegialen Handeln der Bischöfe, sondern nur von der Verwirklichung einer »kollegialen Gesinnung«, einem »affectus collegialis«, gesprochen.⁴⁹ Dies hat Papst Johannes Paul II. 1998 bekräftigt⁵⁰ und ergänzt: In der Bischofskonferenz üben die Teilkirchenvorsteher »ihre Hirten­sorge

47 Vgl. a.a.O., Nr. 20 sowie Nr. 13, wo es heißt, die Verbindlichkeit des gemeinschaftlichen Handelns der Bischöfe in den Bischofskonferenzen ergebe sich daraus, dass der Apostolische Stuhl diese »eingesetzt und ihnen auf Grund der heiligen Gewalt der einzelnen Bischöfe bestimmte Zuständigkeiten übertragen hat«. Vgl. hierzu bereits Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 298 f.

48 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 12. Damit habe der damalige Papst die »bischofliche Kollegialität im eigentlichen Sinn [...] als Baumaterial für die Bischofskonferenzen verworfen«, so Burkhard Josef Berkmann, Dezentralisierung – mehr als ein Schlagwort? Stärkung der unteren Organisationsebenen der Kirche, in: MThZ 68 (2017), S. 203–223, S. 209.

49 Vgl. LG 23 sowie die diesbezügliche Kritik von Peter Hünemann, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, in: Peter Hünemann/Bernd Jochen Hilberath (Hgg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 2, Freiburg (Breisgau) 2009, S. 263–563, S. 432 f., für den sich »darin und in der anschließenden nachkonziliaren Diskussion die Schwierigkeit [zeigt], dem wesentlichen Gedanken der Kollegialität des Dienstes in der Kirche in einer umfassenden Weise Raum zu geben«. C. 447 CIC spricht ausdrücklich nicht davon, dass die Bischöfe die pastoralen Aufgaben in der Bischofskonferenz *collegialiter exercent*, sondern nur *coniunctim*. Vgl. hierzu etwa Putter, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 11), S. 153 f.

50 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 14.

nicht gemeinsam durch kollegiale Handlungen aus, die denen des Bischofskollegiums gleichzustellen wären«, denn: »Eine solche kollegiale Handlung gibt es auf der Ebene einzelner Teilkirchen und ihrer Zusammenschlüsse seitens der Bischöfe nicht.«⁵¹ Der Gesetzgeber hat damit die systematisch-theologische und kanonistische Minderheitsposition übernommen, während die Mehrheit wenigstens von einer »Teilverwirklichung der Kollegialität in der Bischofskonferenz als [echter] hierarchischer Zwischeninstanz«⁵² ausging.⁵³ Auch das verbreitete Verständnis der Bischofskonferenz als einer Einrichtung des rein kirchlichen Rechts, die aber im göttlichen Recht gründe – Kardinal Kasper etwa hat von der Konferenz als einer Institution »iure ecclesiastico, aber cum fundamento in

- 51 A.a.O., Nr. 10. Die regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit der Bischöfe habe »nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Ordnung der Bischöfe als Subjekt der höchsten Gewalt über die ganze Kirche. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen der Beziehung der Einzelbischöfe zum Bischofskollegium und ihrer Beziehung zu den Organismen, die zur obengenannten gemeinsamen Erfüllung einiger pastoralen Aufgaben gebildet wurden« (Nr. 12). Vgl. Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 299 f., sowie Putter, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 11), S. 19, mit Hinweis auf die ausdrückliche Klarstellung von Joseph Kard. Ratzinger bei der Vorstellung von »Apostolos suos«, in: OR 138 (1998), Nr. 168 v. 24. Juli 1998, S. 1 und S. 6: Die Bischofskonferenz sei kein kollegiales Leitungsorgan der Partikularkirche und nicht eine intermediäre Instanz zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Bischofskollegium.
- 52 Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 4. Vgl. für die unterschiedlichen Positionen zum Beispiel auch Putter, Kollegialitätsprinzip (wie Anm. 11), S. 14–18.
- 53 Vgl. auch aktuell zum Beispiel Franz-Xaver Kaufmann, Kirche in der ambivalenten Moderne, Freiburg (Breisgau) 2012, S. 219: »Weil intermediäre Vergemeinschaftungsformen regionaler Kirchen für die Evangelisation notwendig sind, müssen sie trotz ihrer historisch wandelbaren Formen ihren Gründen nach als Ausdruck göttlich gewollter *communio ecclesiarum* und als regional begrenzte Form bischöflicher Kollegialität verstanden werden.«

iure divino«⁵⁴ gesprochen –, hat sich Papst Johannes Paul II. in »Apostolos suos« nicht zu eigen gemacht. Die primatial so bekräftigte Rechtslage schützt partikularkirchlich die Leitungsverantwortung des Diözesanbischofs und universalkirchlich die des Papstes, da die Bischofskonferenz eben kein »nationalkirchliches« Leitungsorgan ist, das die primatiale Höchstgewalt (c. 331 CIC) gefährden könnte.⁵⁵

Papst Franziskus hat nun aber 2013 in seinem Schreiben »Evangelii gaudium« angekündigt, über eine Neuausrichtung des Papsttums nachzudenken, weil eine übertriebene Zentralisierung der Kirche nicht helfe, sondern ihr Leben und ihre missionarische Dynamik verkompliziere (EG 32). Gibt es Hinweise, dass dies Konsequenzen in Richtung einer (auch rechtlichen) Aufwertung der Bischofskonferenzen im gegenwärtigen Pontifikat haben könnte?

54 Walter Kasper, Der theologische Status der Bischofskonferenzen, in: ThQ 167 (1987), S. 1–16, S. 3, sowie entsprechend Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 4. Vgl. Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 29, der mit Verweis auf Gisbert Greshake, »Zwischeninstanzen« zwischen Papst und Ortsbischöfen. Notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Kirche als »communio ecclesiarum«, in: Müller/Pottmeyer (Hgg.), Bischofskonferenz (wie Anm. 23), S. 88–115, S. 114–114, formuliert: Die Bischofskonferenzen seien »nicht einfach das Ergebnis zufälliger geschichtlicher Entwicklung, sondern sie entspringen der göttlichen Vorsehung und entsprechen von daher dem Plan, den Gott mit seiner Kirche verfolgt«.

55 Vgl. etwa John G. Johnson, Groupings of Particular Churches [cc. 431–459], in: John P. Beal/James A. Coriden/Thomas J. Green (Hgg.), New commentary on the Code of Canon Law, New York (N.Y.)/Mahwah (N.J.) 2000, S. 566–609, S. 589 f., oder Bier, Dezentralität (wie Anm. 36), S. 302, der a.a.O., Anm. 104, mit Müller, Verhältnis (wie Anm. 23), S. 236 darauf hinweist, schon bei der Kodifikation des CIC/1917 sei in den Bischofskonferenzen eine »Gefahr für den päpstlichen Jurisdiktionsprimat« gesehen und deshalb nur ein pastorales Beratungsorgan für die Kirchenregion vorgesehen worden.

3. »Dezentralisierung« und Bischofskonferenzen bei Papst Franziskus

Papst Franziskus hat, so heißt es, mit seinem ersten Apostolischen Schreiben »Eindruck gemacht«: Die Themenwahl von »Evangelii gaudium« wirke »frisch und ehrlich, modern und progressiv«, seine Sprache »authentisch, gar prophetisch«.⁵⁶ Inhaltlich erklärt der Papst unter anderem: Er sehe seine Aufgabe als Bischof von Rom darin, offen zu bleiben für Vorschläge, wie er sein Amt dem Stifterwillen Christi treuer und den heutigen Notwendigkeiten der Evangelisierung entsprechender ausüben könne (EG 32). Schon Papst Johannes Paul II. habe sich gewünscht, »eine Form der Primatsausübung zu finden, die zwar keineswegs auf das Wesentliche ihrer Sendung verzichtet, sich aber einer neuen Situation öffnet«.⁵⁷ Diesbezüglich, so Papst Franziskus, sei die Kirche aber »wenig vorangekommen« (EG 32). Vor diesem Hintergrund zitiert er dann mit dem Dekret »Lumen gentium« das II. Vatikanum, das sich von den Bischofskonferenzen »vielfältige und fruchtbare Hilfe« versprochen hatte, »um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen« (LG 23). Auch dies, so der Papst, habe sich bisher aber »nicht völlig erfüllt«, denn es sei »noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden, die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, auch einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität« (EG 32).⁵⁸ Die am Ende dieses Satzes stehende Anmerkung ver-

56 Thomas Söding, Die Freude am Evangelium. Das Schreiben von Papst Franziskus als Signal zum Aufbruch der Kirche, in: IKZ Communio 43 (2014), S. 503–518, S. 504.

57 Papst Johannes Paul II., Enz. »Ut unum sint« v. 25. Mai 1995, in: AAS 87 (1995), S. 921–982, Nr. 95 (dt. Übers.: VAS 121).

58 Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 27, merkt hierzu an, dass »[d]as *statuto*, von dem Franziskus spricht, [...] deutlich mehr und quali-

weist auf das Motu proprio »Apostolos suos« Papst Johannes Pauls II. Ob Papst Franziskus dessen Inhalt damit als »noch nicht deutlich genug« qualifizieren oder lediglich zum Stichwort Lehrautorität auf die einschlägigen Bestimmungen seines Vorvorgängers verweisen will, ist nicht erkennbar.⁵⁹ Im Anschluss stellt er jedenfalls fest: »Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen« (EG 32, Hervorh. B. A.).⁶⁰ Schon zuvor hatte der Papst in »Evangelii gaudium« betont, er glaube nicht, dass man von seinem »Lehramt eine endgültige oder vollständige Aussage zu allen Fragen erwarten muss, welche die Kirche und die Welt betreffen«. Es sei »nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auf-

tativ etwas anderes als eine bloße Satzung [ist], wie es die deutsche Übersetzung vermuten lässt«. Der Papst spreche damit vielmehr grundlegende Verfassungsfragen an.

59 Gerhard Ludwig Kard. Müller, Kollegialität und Ausübung der höchsten kirchlichen Vollmacht. Gedanken zum Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus »Evangelii gaudium«, in: OR dt. 44 (2014) Nr. 6 v. 7. Februar 2014, S. 11, Nr. 1, deutet die Anm. 37 in EG 32 so, dass Papst Franziskus sich hier »ausdrücklich« auf Papst Johannes Paul II. »beruft«. Nach Hallermann, Dezentralisierung (wie Anm. 2), S. 25, sei »folglich anzunehmen, dass Papst Franziskus Bischofskonferenzen mit eigenen Zuständigkeiten wünscht, die der jeweiligen Lebenswirklichkeit eine hohe Aufmerksamkeit schenken und auf dieser Grundlage eine neue missionarische Dynamik in Gang setzen«.

60 Söding, Freude (wie Anm. 56), S. 512, nennt dies einen »bemerkenswerten Satz«, wenngleich nähere Ausführungen fehlten. »Aber die Schlüsselwörter ›Satzung‹, ›Subjekte‹, ›Kompetenzbereiche‹ und ›Lehramt‹ elektrisieren« ihn (a.a.O., S. 513). Warum er infolgedessen aber Reflexions- und Handlungsbedarf nicht beim Papst, sondern bei den Bischofskonferenzen sieht (vgl. ebd.), erschließt sich zumindest aus kirchenrechtlicher Sicht nicht.

tauchen«; stattdessen schein es ihm notwendig, »in einer *heilsamen* ›Dezentralisierung‹ voranzuschreiten« (EG 16, Hervorh. B. A.).

Wann eine Zentralisierung der römisch-katholischen Kirche aus Sicht des Papstes »übertrieben« bzw. eine etwaige Dezentralisierung »heilsam« ist, hat Franziskus bislang nirgends näher bestimmt. Dass zu einer Dezentralisierung für ihn aber die Stärkung der Bischofskonferenzen gehört, kann aus seiner Ansprache bei der 50-Jahr-Feier zur Errichtung der Bischofssynode am 17. Oktober 2015 geschlossen werden.⁶¹ Ausdrücklich betont Papst Franziskus dort in Bezug auf die Kirchenprovinzen und -regionen, die Partikularkonzilien und »in besonderer Weise« die Bischofskonferenzen: Es müsse darüber nachgedacht werden, diese Einrichtungen als »Zwischeninstanzen [istanza intermedia] der Kollegialität noch mehr zur Geltung zu bringen, eventuell durch Integration und Aktualisierung einiger Aspekte der alten Kirchenordnung«. Und zum Wunsch des II. Vatikanums, durch die genannten Institutionen den Geist bischöflicher Kollegialität zu stärken, stellt der Papst fest: »Wir sind auf halbem Wege, auf einem Teil des Weges.«⁶² Ende

61 Vgl. Thomas Schüller, Papst und Bischöfe in gemeinsamer und eigener Verantwortung. Papst Franziskus und seine Anstöße für eine Stärkung des bischöflichen Amtes aus kirchenrechtlicher Perspektive am Beispiel der Bischofskonferenz und Bischofssynode, in: ET Studies: Zeitschrift der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie 8 (2017), S. 271–288, S. 275.

62 Papst Franziskus, Ansprache v. 17. Oktober 2015, in: OR 155 (2015), Nr. 238, v. 18. Oktober 2015, S. 4f., dort S. 5 (dt. Übers.: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html; 23.7.2018). Zumindest die von der Bischofssynode ausgedrückte »affektive Kollegialität« könne »bei einigen Gelegenheiten zu einer ›effektiven‹ werden [...], welche die Bischöfe untereinander und mit dem Papst verbindet in der Sorge für das Volk Gottes« (ebd.). Vgl. Berkmann, Dezentralisierung (wie Anm. 48), S. 209 f.

Dezember 2015 hat dann der Generalsekretär der Bischofssynode bestätigt, die Bischofskonferenzen spielten in den päpstlichen Planungen eine wichtige Rolle. Um das Thema zu vertiefen oder wenigstens weitere Studien zu fördern, veranstaltete das Synodensekretariat im Februar 2016 mit Ekklesiologie- und Kirchenrechtsspezialisten ein Seminar zum Thema Synodalität.⁶³ Aus dem Kontext der Ankündigung ergab sich, dass es dabei auch um die Frage möglicher Kompetenzerweiterungen der nationalen Bischofskonferenzen gehen sollte. Konkrete Ergebnisse sind bis heute allerdings nicht bekannt geworden.

Insgesamt gab es wiederholt deutliche Hinweise, dass Papst Franziskus die Bischofskonferenzen im Sinne einer stärkeren Synodalität aufzuwerten beabsichtigt und ihnen damit künftig eine wichtige(re) Rolle zukommen könnte. Abgesehen von der Entscheidung des Papstes, ab dem 1. Oktober 2017 anstelle der bisherigen »recognitio« des Apostolischen Stuhls für die von der Bischofskonferenz approbierten Übersetzungen liturgischer Bücher nur noch eine »confirmatio« zu fordern (c. 838 § 3 CIC)⁶⁴, sind konkrete Maßnahmen allerdings noch nicht erkennbar.⁶⁵ Welche

63 Vgl. Nicola Gori, Dall'anno del sinodo all'anno del giubileo. A colloquio con il cardinale Lorenzo Baldisseri, in: OR 155 (2015), Nr. 296 v. 30. Dezember 2015, S. 7.

64 Vgl. Papst Franziskus, MP »Magnum principium« v. 3. September 2017, in: OR 157 (2017), Nr. 207, v. 10. September 2017, S. 4 f. (dt. Übers. in: OR dt. 47 [2017], Nr. 44, v. 3. November 2017, S. 8). Vgl. hierzu im Folgenden Anm. 93.

65 Vgl. bereits die entsprechende Feststellung von Haering, Votum (wie Anm. 8), S. 199, der ebd. konstatiert, verschiedene päpstliche Äußerungen gäben aber »Anlass zu der Vermutung, dass den Bischofskonferenzen in dem beständig fortzuführenden Prozess der Erneuerung der Kirche [...] vom Heiligen Vater eine wichtige Rolle zgedacht werden könnte, etwa im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Römischen Kurie und den Teilkirchen.« Die Auswertung der hinsichtlich einer etwaigen Dezentralisierung relevanten Rechtssetzungsakte von Papst Franziskus insgesamt (vgl. Berkmann, Dezentralisierung [wie Anm. 48], S. 215–

Perspektiven für eine etwaige Reform ergeben sich aus kirchenrechtlicher Sicht?

4. Kanonistische Perspektiven

Ein erster Schritt zur Aufwertung der Bischofskonferenzen könnte sein, ihre Einrichtung wieder universalkirchenrechtlich vorzuschreiben. Papst Paul VI. hatte dies nachkonziliar getan.⁶⁶ Der geltende Codex legt hingegen nur fest, wem die Errichtung zukommt (c. 449 § 1 CIC). Diese Kompetenz könnte der Papst den betroffenen Bischöfen überlassen und sie zugleich zur Errichtung einer Konferenz verpflichten; die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls wäre dann wieder auf die Überprüfung der Statuten beschränkt (vgl. CD 38).⁶⁷

Für eine rechtliche Stärkung der Bischofskonferenz bedeutsamer wäre es, sie zur echten Entscheidungsträgerin zu machen und so zur hierarchischen Zwischeninstanz aufzuwerten. Sicherlich ist die nationale Bischofskonferenz unterhalb der universalkirchlichen Ebene die bedeutendste Einrichtung zur Koordinierung des gemeinsamen pastoralen Vorgehens benachbarter Teilkirchen.⁶⁸

220) zeigt »sowohl Beispiele für eine stärkere Dezentralisierung als auch Beispiele für eine stärkere Zentralisierung«; die Auswirkungen seien aber in beiden Fällen »eher gering«. »Wenn die Dezentralisierung kein Schlagwort bleiben soll, müssen weitere legislative Akte des Papstes erwartet werden« (a.a.O., S. 219 f.).

66 Vgl. Papst Paul VI., MP »Ecclesiae Sanctae« (wie Anm. 15), S. 773, I. 41 § 1.

67 Vgl. zustimmend Schüller, Papst (wie Anm. 61), S. 279.

68 Vgl. zum Beispiel Stoffel, in: MKCIC Einf. vor 447, Rn. 3; Bier, Dezentralität (wie Anm. 36), S. 180; Haering, Votum (wie Anm. 8), S. 199, oder Sabine Demel, Die Bischofskonferenz als eigenberechtigte Kirche.

Rechtlich ist sie derzeit aber primär ein Beratungs- und nur begrenzt ein Entscheidungsorgan. Daher hat die Regensburger Kirchenrechtlerin Sabine Demel schon 2002 festgestellt: »Soll die Bischofskonferenz nicht nur von der Idee her, sondern auch in ihrer tatsächlichen Funktion eine Mittelinstanz zwischen Gesamtkirche und den Teilkirchen sein, so muß sie in ihrer rechtlichen Stellung deutlich gestärkt werden.« Konkret bedeute dies, »die bisher auf ausgewählte Rechtsbereiche eingeschränkte und auf den Apostolischen Stuhl hin konzentrierte Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz« dahingehend zu erweitern, »daß ihr innerhalb des gesamtkirchlichen Rahmens eine wirkliche Autonomie bzw. Selbstverwaltung für ihren Geltungsbereich zukommt«. ⁶⁹

Verfassungsrechtliche Anregungen des CCEO/1990 für den CIC/1983, in: Winfried Aymans/Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hgg.), *Iudicare inter fideles*. FS Karl-Theodor Geringer, St. Ottilien 2002, S. 61–75, S. 64, die von einer »wichtige[n] Schlüsselposition« der Bischofskonferenzen spricht: Sie könnten »sowohl einen Puffer gegen übermäßige Zentralisierungs- und Uniformisierungstendenzen der Gesamtkirche als auch ein Verbindungsglied im Dienste der Gemeinschaft der einzelnen Teilkirche mit der Gesamtkirche bzw. der Gemeinschaft der anderen Teilkirchen darstellen«; bisher sei diese »wichtige Funktion [...] allerdings rechtlich nicht hinreichend eingeholt«.

69 Demel, Bischofskonferenz (wie Anm. 68), S. 65. Anderer Meinung ist zum Beispiel Hallermann, Bischofskonferenzen (wie Anm. 9), S. 228: Zwar könne die Bischofskonferenz durchaus »den Aspekt eines Solidarverbandes annehmen« und partikularkirchlichen Anliegen beim Apostolischen Stuhl effektiv Gehör verschaffen, doch Sorge das geltende Kirchenrecht »dafür, dass dieses Band der Solidarität nicht so eng wird, dass dadurch die Autonomie der einzelnen Teilkirchenvorsteher eingeschränkt würde. Beide Aspekte, Solidarität und Autonomie«, so Hallermann, kämen im geltenden Recht »ausgewogen zum Ausdruck« (ebd.). Die Bischofskonferenzen seien durchaus »ein wichtiges Mittel zur Dezentralisierung der kirchlichen Leitung, aber nicht, weil es um eine Neuverteilung von Macht geht, sondern weil es um die Inkulturation des Evangeliums in die verschiedenen Kulturen und um eine neue Evangelisierung geht« (Hallermann, Dezentralisierung [wie Anm. 2], S. 50).

Doktrinell zu fundieren wäre dies in Weiterentwicklung der Lehre von »Apostolos suos« durch die Zuerkennung nicht nur einer kollegialen Gesinnung, also affektiver Kollegialität, sondern wirklicher, effektiver Kollegialität.⁷⁰ Dass Papst Johannes Paul II. 1998 den theologischen Status der Bischofskonferenz keineswegs abschließend ekklesiologisch klären wollte, hat Kardinal Ratzinger schon bei der Vorstellung von »Apostolos suos« betont.⁷¹ Papst Franziskus könnte sich also die Kritik aus systematischer Theologie und Kanonistik⁷² zu eigen und aus der Bischofskonferenz tatsächlich eine bischöflich-kollegiale Zwischeninstanz mit eigenständiger ordentlicher Gewalt machen.⁷³

70 Vgl. zu Herkunft, Entwicklung und Bedeutung dieser Unterscheidung ausführlich Klaus Winterkamp, Die Bischofskonferenz zwischen »affektiver« und »effektiver Kollegialität« (Studien zur systematischen Theologie und Ethik 43), Münster 2003.

71 Vgl. Ratzinger, *Presentazione* (wie Anm. 51), S. 1 f. Vgl. hierzu sowie für ähnliche Einschätzungen aus dem deutschen Episkopat Winterkamp, *Bischofskonferenz* (wie Anm. 70), S. 3 f.

72 Vgl. etwa Ladislav Örsy, Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes, in: *StZ* 218 (2000), S. 3–17, S. 7, dem es auch nach dem MP »Apostolos suos« schwerfiel, einzusehen, »warum es nicht ein organisches Wachstum der Vollmacht des Episkopats vom einzelnen Bischof zum gesamten Kollegium geben könnte. Sollten wir annehmen, daß der Heilige Geist den Bischöfen in ihrer Diözese und auf einem Ökumenischen Konzil (oder dem diesem gleichbedeutenden gemeinsamen Handeln ›in der Welt verstreut‹) beisteht und nicht in ihren Konferenzen?« Der Kritik Örsys ist damals allerdings auf Bitte des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre Winfried Aymans entgegengetreten, vgl. Aymans, *Bischofskonferenz* (wie Anm. 18), S. 3 f.

73 Vgl. zustimmend Schüller, *Papst* (wie Anm. 61), S. 279. – Nach geltendem Recht ist die Gewalt der Bischofskonferenz nicht eine *potestas ordinaria*, sondern *potestas delegata*, vgl. Bier, *Rechtsstellung* (wie Anm. 22), S. 300 f., mit weiteren Nachweisen. Für die Gegenmeinung vgl. zum Beispiel Aymans, *Bischofskonferenz* (wie Anm. 18), S. 10 f., oder Hallermann, *Bischofskonferenzen* (wie Anm. 9), S. 221.

Klar ist aber auch: Rechtlich stärkere Bischofskonferenzen sind nur auf Kosten der Diözesanbischöfe zu haben. Deren Rechtsstellung würde zugunsten der Konferenz unvermeidlich geschwächt.⁷⁴ Eben dies hatte man bei der Codexrevision ausdrücklich vermeiden wollen,⁷⁵ was Papst Johannes Paul II. mit »Apostolos suos« zusätzlich stützte.⁷⁶ Dementsprechend hat auch Papst Franziskus die Bischofskonferenzen 2015 im Rahmen seiner Reform des Ehenichtigkeitsprozesses eigens daran erinnert, dass sie »das Recht der [Diözesan-]Bischöfe uneingeschränkt zu respektieren haben, in der eigenen Teilkirche die richterliche Gewalt zu ordnen«.⁷⁷ Und Ende Mai 2018 hat schließlich der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes im Streit der deutschen Bischöfe über die Kommunionzulassung evangelischer Partner in einer konfessionsverbindenden Ehe mitgeteilt, es scheine »angebracht, das Urteil über das Vorliegen einer ›drängenden schweren Notlage‹ dem Diözesanbischof zu überlassen.«⁷⁸

74 Vgl. Rees, Bischofskonferenzen (wie Anm. 39), S. 331, der schon für die geltende Rechtslage von einer »unvermeidliche[n] Beschränkung« der Kompetenz des Diözesanbischofs in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zugunsten der Bischofskonferenz spricht.

75 Vgl. oben Anm. 31.

76 Vgl. Papst Johannes Paul II., MP »Apostolos suos« (wie Anm. 24), Nr. 20.

77 Papst Franziskus, MP »Mitis iudex Dominus Iesus«, in: OR 155 (2015), Nr. 204 v. 9. September 2015, S. 3 f., S. 3. Nr. VI.

78 Erzbischof Luis F. Ladaria, Schreiben v. 25. Mai 2018 an den DBK-Vorsitzenden Reinhard Kard. Marx (Prot. N. 212/2018 – 64727), Nr. 2c (<http://www.kathtube.com/photo.php?id=45462>; 23.7.2018). Zur Vorgeschichte vgl. nachfolgend Anm. 83. Papst Franziskus selbst hat bei der Pressekonferenz auf dem Rückflug aus Genf erklärt, Erzbischof Ladaria habe das oben genannte Schreiben ausdrücklich mit seiner Erlaubnis verfasst und verschickt; vgl. Papst Franziskus, in: L'esperienza dell'incontro. Nel colloquio del Papa con i giornalisti durante il viaggio di ritorno a Roma [21. Juni 2018], in: OR 158 (2018), Nr. 141, v. 23. Juni 2018, S. 6 (dt. Übers.: <https://w2.vatican.va/content/francesco/de/>

Ob Papst Franziskus von dieser Linie noch einmal abweichen wird, bleibt abzuwarten.

Angesichts der von vielen erhofften und geforderten Dezentralisierung warnen Kanonist(inn)en ohnehin schon jetzt vor einem neuen »Zentralismus der Bischofskonferenzen«.⁷⁹ Auch muss deren tatsächliches Funktionieren realistisch eingeschätzt werden: So hat zum Beispiel bis heute noch keine, auch nicht die Deutsche Bischofskonferenz trotz des entsprechenden Beschlusses der Würzburger Synode, ein Indult des Apostolischen Stuhls erbeten, um Frauen partikularkirchenrechtlich zum Weihediakonat zuzulassen.⁸⁰ Auch beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Gebiet der DBK hat sie diese bestehende rechtliche Möglichkeit bislang nicht genutzt: Sie hat nur rechtlich unverbindliche »Leitlinien« beschlossen, statt daraus mit *recognitio* der Kongregation für Glaubenslehre ein für alle Diözesanbischöfe bindendes Partikulargesetz zu machen.⁸¹ Und schließlich haben die öffentlich

speeches/2018/june/documents/papa-francesco_20180621_voloritorno-ginevra.html; 23.7.2018).

- 79 Vgl. Haering, Votum (wie Anm. 8), S. 199 f., mit Zitat des Begriffs von May, Bischofskonferenz (wie Anm. 13), S. 460, nach dessen Meinung nachkonziliar an die Stelle eines »vielberufenen und -beklagten »römischen Zentralismus« bereits ein »Zentralismus der Bischofskonferenzen« getreten war, den er jedoch als »erheblich drückender und weniger elastisch« bewertete.
- 80 Vgl. Bernhard Sven Anuth, Frauendiakonat in der katholischen Kirche? Aktueller Stand und Perspektiven in kanonistischer Sicht, in: Thomas Schüller/Martin Zumbült (Hgg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. 20 Jahre Studiengang Lizentiat im Kanonischen Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. FS Klaus Lüdiche (MKCIC.B 70), Essen 2014, S. 37–85, S. 52 Anm. 44, u. S. 61–63.
- 81 Auf diese Möglichkeit hatte die Kongregation eigens hingewiesen, vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 3. November 2011, in: AAS 103 (2011), S. 406–412, S. 410, Nr. II (dt. Übers. in: OR dt. 41 [2011], Nr. 20 v. 20. Mai 2011, S. 14 f.).

gemachten Dissense einiger Diözesanbischöfe mit dem DBK-Beschluss zu Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht 2015⁸² sowie noch im Frühjahr 2018 im Hinblick auf die Kommunionzulassung evangelischer Christen in einer konfessionsverbindenden Ehe⁸³ wieder gezeigt, wie schwierig sich die Entscheidungsfindung innerhalb der Bischofskonferenz gestalten kann.

Ein retardierendes, wenn nicht blockierendes Element besteht zudem, wenn der Hinweis des Papstes in »Evangelii gaudium« auf die Notwendigkeit von Satzungen mit weiterreichenden Kompetenzen der Bischofskonferenz (EG 32) anzeigen soll, dass er tatsächlich »auf die mutigen Vorschläge der Bischöfe und Bischofskonferenzen«⁸⁴ wartet. Denn Bischöfe, die auf unbedingten Lehr- und

82 Erst nach langem Zögern haben die Gegner der im April 2015 neugefassten »Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse« (in: ABl. DRS 59 [2015], S. 234–236) angekündigt, diese in ihren Diözesen um der Einheit willen doch in Kraft zu setzen, vgl. zum Beispiel die Erklärung von Bischof Oster (Passau) v. 13. Oktober 2015 im diözesanen YouTube-Kanal (www.youtube.com/watch?v=NSpob2aMk_Y; 23.7.2018). Der gesamte Vorgang veranschauliche, so Schüller, Papst (wie Anm. 61), S. 277, »die grundsätzliche Spannung zwischen der amtlichen Autorität des einzelnen Diözesanbischofs und der Bischofskonferenz«.

83 Auf ihrer Frühjahrsvollversammlung im Februar 2018 hatte die DBK gegen 13 Nein-Stimmen mit Dreiviertel-Mehrheit eine Handreichung verabschiedet, in der die Situation evangelischer Partner in einer konfessionsverbindenden Ehe als »schwere geistliche Notlage« im Sinne von c. 844 § 4 CIC anerkannt und damit der Kommunionempfang ermöglicht werden sollte. Daraufhin haben sieben Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 22. März 2018 den Papst um Hilfe gebeten angesichts ihrer Zweifel, ob der in der Handreichung vorgelegte Lösungsentwurf mit Glauben und Einheit der Kirche vereinbar sei. Vgl. die Ablichtungen des Schreibens sowie den Antwortbrief des DBK-Vorsitzenden vom 4. April 2018 unter: <https://www.ksta.de/blob/29989476/2218d48b3b59ef00685ce6016ecb0941/bischofs-brandbrief-data.pdf> (23.7.2018).

84 Julius Müller-Meinigen, Sturm auf die Bastion, in: Christ & Welt, Nr. 6 vom 4. Februar 2016, S. 3.

Leitungsgehorsam hin ausgebildet und für den Bischofsstand wie für ihr konkretes Bischofsamt unter anderem nach diesem Kriterium ausgewählt wurden,⁸⁵ sind zu solchem Mut nicht disponiert. Vielmehr verhalten sie sich gerade systemkonform, wenn sie zunächst »auf deutlichere Worte des Papstes [warten], um sich dann in seinem Windschatten aus der Deckung zu wagen«. ⁸⁶ Eine Aufwertung der Bischofskonferenz zur hierarchischen Zwischeninstanz dürfte nicht nur ihr Verhältnis zu den Diözesanbischöfen ändern, sondern auch zum Apostolischen Stuhl. Die bisher amtlich betonte Autonomie des Diözesanbischofs macht ihn ja zum unmittelbaren und isolierten Gegenüber des Apostolischen Stuhls. Träte die Bischofskonferenz mit hierarchischen Befugnissen dazwischen, müsste sich der Apostolische Stuhl im Konfliktfall nicht mehr nur mit einzelnen Diözesanbischöfen auseinandersetzen, sondern gegebenenfalls mit einer eigenständigen kirchlichen Hierarchie auf in der Regel nationaler Ebene.⁸⁷ Nationalkirchliche Bestrebungen von Bischofskonferenzen aber waren amtlich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts und ebenso nach Inkrafttreten des CIC/1983 be-

85 Vgl. Bier, Rechtsstellung (wie Anm. 22), S. 86–95.

86 Müller-Meinigen, Sturm (wie Anm. 84), S. 3.

87 Vgl. hierzu die Einschätzung des US-amerikanischen Theologen James H. Ryan, wonach der Heilige Stuhl zwar die Autonomie des Diözesanbischofs betone, aber: »It's a smokescreen. What they mean is that it is easier to deal with one bishop than with a hierarchy« (zit. nach Thomas J. Reese, *A Flock of Shepherds. The National Conference of Catholic Bishops*, Kansas City (MO), 1992, S. 225; vgl. Bier, Rechtsstellung [wie Anm. 22], S. 301 Anm. 103). Auch Schüller, *Papst* (wie Anm. 61), S. 280, konstatiert: »Bisher ist es für den Apostolischen Stuhl einfach, einen einzelnen Diözesanbischof trotz seiner postulierten autonomen Entscheidungsgewalt im Konfliktfall zu isolieren und zu disziplinieren«. Innerhalb einer effektiv kollegial agierenden und zur hierarchischen Zwischeninstanz aufgewerteten Bischofskonferenz würde dies »dem Apostolischen Stuhl deutlich schwerer fallen [...] – gerade im Konfliktfall!«

fürchtet worden.⁸⁸ Auch aktuell wird im Hinblick auf die von Papst Franziskus erwartete Dezentralisierung der Kirche betont, dass »die Gefahr einer Begünstigung nationalkirchlicher Tendenzen«⁸⁹ zu vermeiden sei. Schließlich, so hat Kardinal Gerhard Ludwig Müller noch als Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre in Bezug auf »*Evangelii gaudium*« betont, würden »[s]eparatistische Tendenzen und präpotentes Verhalten [...] der Kirche nur schaden«. Nation, Sprache und Kultur seien eben »nicht konstitutive Prinzipien für die Kirche«.⁹⁰ Dem entspricht seine Erwiderung auf die eingangs zitierte Äußerung des DBK-Vorsitzenden, Bischofskonferenzen seien »keine Filialen von Rom«.⁹¹

Ob Papst Franziskus zugunsten der regionalen oder nationalen Bischofskonferenzen tatsächlich und gegebenenfalls in welchem Ausmaß auf die Ausübung seiner primatialen Gewalt⁹² verzichten will, ist nicht abzusehen. Denkbar ist, dass er den Bischofskonferenzen mehr Spielraum gewährt. Als kleiner Schritt in diese Richtung kann seine 2017 verfügte Änderung von c. 838 § 3 CIC verstanden werden, wonach anstelle der früheren »*recognitio*« des Apostolischen Stuhls für die von den Bischofskonferenzen approbierten Übersetzungen liturgischer Bücher nur noch eine »*confirmatio*« erforderlich ist.⁹³ Beobachter sehen darin eine Korrektur

88 Vgl. bereits oben Anm. 55 sowie etwa Joseph Ratzinger/Benedikt XVI., *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori*, Freiburg (Breisgau) Neuauflage 2007 (Erstauflage 1985), S. 60 f.

89 Haering, *Votum* (wie Anm. 8), S. 200.

90 Müller, *Kollegialität* (wie Anm. 59), S. 12, Nr. 5.

91 Vgl. oben Anm. 2 f.

92 Zur rechtlichen Stellung des Papstes in der römisch-katholischen Kirche vgl. Georg Bier, *Einsame Spitze. Die innerkirchliche Rechtsstellung des Papstes*, in: Richard Heinzmann (Hg.), *Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung*, Freiburg (Breisgau) 2014, S. 229–250.

93 Vgl. Papst Franziskus, *MP »Magnum principium«* (wie Anm. 64), sowie dazu Arthur Roche, *Leseschlüssel zu »Magnum Principium«*, in: OR dt.

von »zentralisierenden Tendenzen« in der Römischen Kurie, die unter anderem zu »eine[r] Bevormundung der Teilkirchen«⁹⁴ geführt hätten.

Für allgemeine Dekrete der Bischofskonferenzen wird allerdings weiterhin regelmäßig eine »recognitio« des Apostolischen Stuhls verlangt (c. 455 § 2 CIC). Dieses Erfordernis soll in der Vergangenheit gezielt genutzt worden sein, um Bischofskonferenzen zu disziplinieren.⁹⁵ Darauf zu verzichten, wäre also ein Vertrauensvor-

47 (2017), S. 44, v. 3. November 2017, S. 8 f., oder Winfried Haunerland, Eine doppelte Korrektur. Zum Motu proprio *Magnum principium* von Papst Franziskus, in: Gottesdienst 2017 (51), S. 169–171. Zur Relevanz der Zuständigkeit für die Übersetzung liturgischer Bücher vgl. etwa Kevin T. Kelly, Die Macht hinter der neuen englischen Übersetzung des Römischen Messbuchs, in: Conc(D) 48 (2012), S. 90–95. Der für die Umsetzung der päpstlichen Vorgaben zuständige Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin hat 2017 allerdings zunächst öffentlich Widerstand geleistet; vgl. Robert Kard. Sarah, La «*recognitio*» des adaptations et la «*confirmatio*» des traductions dans le canon 838, in: L'Homme Nouveau Nr. 1648 v. 14. Oktober 2017, S. 9–11 (dt. Übers. unter: <http://kath.net/news/61332>; 23.7.2018). Papst Franziskus hat darauf mit einem ebenfalls öffentlichen Antwortschreiben reagiert und die Ansicht zurückgewiesen, *recognitio* und *confirmatio* seien lediglich synonym zu verstehen; tatsächlich sei es für die *confirmatio* nicht mehr erforderlich, die jeweilige Übersetzung am lateinischen Original auf die getreue Übertragung des Wortlauts zu überprüfen. Vgl. hierzu sowie zum Ganzen Andreas Bieringer/Dieter Böhler/Thomas Meckel, Heilsame Dezentralisierung? Papst Franziskus und die Zuständigkeit für die Übersetzung liturgischer Bücher, in: StZ 236 (2018), S. 133–144, besonders S. 140–142.

94 Haunerland, Korrektur (wie Anm. 93), S. 171.

95 Theoretisch solle das Erfordernis einer *recognitio* sicherstellen, dass Dekrete der Bischofskonferenz nicht universalkirchlichem Recht widersprechen, praktisch aber gebe es »Rom das absolute Vetorecht gegen jedes Dekret einer Konferenz«, so Thomas J. Reese, Im Inneren des Vatikan. Politik und Organisation der katholischen Kirche, Frankfurt (Main) 2000, S. 50. Demnach hätten »Prüfungen in Rom bereits die Verkündung mehrerer Dekrete verschleppt«, und seien »Spannungen zwischen dem Vati-

schuss und symbolträchtig.⁹⁶ Die Möglichkeit eines primatialen Eingreifens in nachgehender Sorge zum Wohl der Kirche bestünde gleichwohl weiterhin. Auch theologisch und kirchenrechtlich aufgewertete Bischofskonferenzen blieben dem Papst untergeordnet und zu seiner Disposition.

Es spricht einiges dafür, dass Papst Franziskus auf seinem Weg zur Dezentralisierung kirchlicher Aufgaben nur solche Schritte als »heilsam« betrachten wird, die weder seinen Primat noch die Verantwortung der Diözesanbischöfe für die Teilkirchen ernsthaft beeinträchtigen. Entsprechend macht der Präfekt der Glaubenskongregation für seine päpstliche autorisierte Zurückweisung des DBK-Vorstoßes zum Kommunionempfang in konfessionsverbindenden Ehen nicht nur die weltkirchliche Relevanz des Themas geltend, sondern auch die diesbezüglich vorrangige Zuständigkeit der Diözesanbischöfe.⁹⁷ Der Vorsitzende der DBK zeigte sich von dieser Entscheidung überrascht und signalisierte Gesprächsbedarf innerhalb der Konferenz wie mit der Römischen Kurie.⁹⁸ Papst

kan und Bischöfen in aller Welt [...] an der Tagesordnung, wenn Rom den Prüfungsprozeß nützt, um Änderungen in einem Dekret zu erzwingen«. Vgl. entsprechend schon Provost, Groupings (wie Anm. 29), S. 362.

96 Vgl. in der Sache zustimmend Schüller, Papst (wie Anm. 61), S. 280, sowie bereits die entsprechende Forderung von Celso Queiroz, Für Erneuerung und klare Verhältnisse in der Kirchenleitung. Aus der Perspektive der pastoralen Erfahrung eines Bischofs, in: Conc(D) 49 (2013), S. 600–609, S. 603 f.: Wenn die Einheit in den wesentlichen Dingen, die dem gemeinsamen Glauben der Kirche unmittelbar entspringen, gewährleistet sei, dann könne »das Übrige den Bischöfen mittels der Bischofskonferenzen eines jeden Landes oder einer jeden Region überlassen werden, ohne dass über die Approbation durch diese Bischöfe hinaus eine weitere Bestätigung nötig wäre«.

97 Vgl. Ladaria, Schreiben v. 25. Mai 2018 (wie Anm. 78).

98 Vgl. DBK, Erklärung zum Brief der Kongregation für die Glaubenslehre an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Pressemeldung

Franziskus hat inzwischen allerdings öffentlich klargestellt: Er halte die DBK-Handreichung für gut gemacht und durchdacht, inhaltlich sogar für eher restriktiv; das Problem habe darin bestanden, dass hier die Bischofskonferenz anstelle der einzelnen Diözesanbischöfe entschieden hat: Das sei zum einen kirchenrechtlich nicht vorgesehen und zum anderen blieben entsprechende Beschlüsse einer Bischofskonferenz selten lokal, sondern würden schnell universal.⁹⁹ Ob der Papst vor diesem Hintergrund in dieser Sache noch einmal mit sich reden lässt, bleibt abzuwarten. Ebenso wird sich zeigen, ob und welche konkreten Maßnahmen er zur Stärkung der Bischofskonferenzen tatsächlich ergreift.

Nr. 096 v. 4. Juni 2018 (<https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/erklaerung-zum-brief-der-kongregation-fuer-die-glaubenslehre-an-den-vorsitzenden-der-deutschen-bischof/detail/>; 23.7.2018).

- 99 Vgl. Papst Franziskus, in: *L'esperienza* (wie Anm. 78), S. 6. Kanonistisch konnte die Auskunft des Papstes überraschen, denn nach c. 844 § 4 CIC spenden katholische Spender die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung an entsprechend disponierte evangelische Christ(inn)en, »[w]enn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs *oder der Bischofskonferenz* eine andere schwere Notlage dazu drängt« (Hervorh. B. A.). Wohl nicht kirchenrechtlich gemeint, aber doch zumindest missverständlich ist die päpstliche Auskunft, dass »eine Sache, die von einer Bischofskonferenz approbiert wird, sofort universal wird«. Papst Franziskus dürfte das ital. »universale« hier im Sinne von »allgemein« verwendet und auf die entsprechende Wahrnehmung abgestellt haben, denn »der Beschluss einer größeren Bischofskonferenz hat weltkirchlich eine andere Wirkung als die eines einzelnen Bischofs«, wie Roland Juchem zutreffend feststellt (ders., Nicht »ex cathedra«, sondern aus dem Flieger, 23. Juni 2018 [<https://katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/nicht-ex-cathedra-sondern-aus-dem-flieger>]; 23.7.2018]).